

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 16. April 2014

40. Jahrgang

	INHALT	Seite
9.)	Bekanntmachung der Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH über die Bilanz 2012	15
10.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel ● Hamminkeln ● Schermbeck für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.11.2013	16
11.)	Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Wesel ● Hamminkeln ● Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers	19
12.)	Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Gahlen; <u>hier:</u> 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gahlen	22
13.)	1. Satzung vom 03.04.2014 zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010	23
14.)	4. Satzung vom 03.04.2014 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010	26
15.)	Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010	30
16.)	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. 12. 2010	32
17.)	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Südlich der Kirchstr. in Gahlen, 2. Abschnitt“ der Gemeinde Schermbeck; <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	34

- | | | |
|------|--|-----------|
| 18.) | Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der „Kirchstraße“ in Schermbeck-Gahlen);
<u>hier:</u> Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) | 39 |
| 19.) | Widmung der Gemeindestraßen „Alte Landstraße“ und „Kirchweg“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dammer Feld“, 2. Änderung und Ergänzung | 44 |
| 20.) | Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung vom Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Gemeinde Schermbeck am
25. Mai 2014 | 46 |
| 21.) | Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 25. Mai 2014 | 50 |
| 22.) | Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 | 67 |

9.)

**Bekanntmachung der
Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH
über die Bilanz 2012**

Die Kommunale Dienstleistungsgesellschaft mbH, 46359 Heiden, Rathausplatz 1, gibt hiermit bekannt, dass die Bilanz 2012 nebst der sonstigen offenkundigspflichtigen Unterlagen (in entsprechender Anwendung der §§ 325 ff. HGB) dem Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Veröffentlichung eingereicht wurde.

Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht können im Büro der Gesellschaft, in 46359 Heiden, Rathausplatz 1, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Heiden, 06. Januar 2014

gez. Buß
Heiner Buß
Geschäftsführer

Amtl. Bek-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 15



10.) **Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2014 vom 25.11.2013**

I. Haushaltssatzung 2014

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.243.870,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.243.660,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.243.870,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.240.850,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	454.290,00 €
für Hamminkeln	90.318,00 €
für Schermbeck	<u>49.352,00 €</u>
	593.960,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsunwirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.02.2014, AZ.: 20-1/15 14 33/12 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 21. Februar 2014

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 16



11.)

über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers

I. Jahresabschluss zum 31.12.2012 des VHS-Zweckverbandes und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck am 25.11.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 1.202.195,28 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gem. § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2012 wie folgt zu verwenden.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 46.669,75 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Danach hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 50.593,15 €.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2012 gem. § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Bilanz zum 31. 12. 2012

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2011	31.12.2012
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>4.464,00</u>	<u>2.021,00</u>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.464,00	2.021,00
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.157.883,42</u>	<u>1.197.334,28</u>
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	889.585,50	878.726,50
2.4. Liquide Mittel	268.297,92	318.607,78
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>2.730,00</u>	<u>2.840,00</u>
 Bilanzsumme:	 <u>1.165.077,42</u>	 <u>1.202.195,28</u>

Passiva

	31.12.2011	31.12.2012
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>247.191,23</u>	<u>293.861,98</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	243.267,83	243.268,83
1.3 Ausgleichsrücklage	88.068,96	3.923,40
1.4 Jahresergebnis	-84.145,56	46.669,75
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>908.861,49</u>	<u>901.882,50</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	787.207,00	768.965,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	121.654,49	132.917,50
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>9.024,70</u>	<u>6.450,80</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.024,70	6.450,80
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
 Bilanzsumme:	 <u>1.165.077,42</u>	 <u>1.202.195,28</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO.
Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2011 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 16.01.2014 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 12.02.2014, AZ 20-1/15 14 352/13, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 21.02.2014

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 19

**Bekanntmachung
der Ev. Kirchengemeinde Gahlen**

12.)

**1.Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Gahlen**

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Gahlen vom 09.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 erhalten die Buchstaben b) bis d) folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zu vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an | 825,00 € |
| d) Urnenbeisetzungen | 400,00 € |

In § 5 Abs. 2 erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| a) Leichenhallenbenutzung für bis zu 4 Werktagen | 175,00 € |
|--|----------|

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gahlen, den 13.01.2014

Die Friedhofsträgerin

gez. Pfr. Hilbricht
Unterschrift

gez. Pfr. Crema
Unterschrift

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 22



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

13.)

1. Satzung

vom 03.04.2014

zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfungspflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitungen von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen werden und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichende Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1

SüwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 21 Abs. 1 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

k) § 15

Die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 03.04.2014


- Günter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 23



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

14.)

4. Satzung

vom 03.04.2014

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.12.2010

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2013 (GV NRW S. 133), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), sowie der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – hier bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 03.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen vom 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

Das Inhaltsverzeichnis wird um den § 8a ergänzt.

§ 8a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen.

Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Gemeinde im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die
Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei den privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gem. § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 Abs. 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gem. § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gem. § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw

NRW 2013 gelten die DIN 1968 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichende Regelungen trifft.

- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gem. Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfürsten in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

An § 15 Abs. 1 wird Buchstabe j) wie folgt ergänzt:

- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 03.04.2014



- Gräter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 26



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

15.)

Satzung

zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 53 Abs. 1 e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in der Sitzung am 03.04.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21. Dezember 2010. Hier: Trink-/Wasserschutzgebiete wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 03.04.2014



- Güter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 30



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

16.)

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010

Aufgrund des § 7 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 53 Abs. 1 e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in der Sitzung am 03.04.2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Schermbeck zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61a Absatz 3 bis 7 LWG NRW der Gemeinde Schermbeck vom 21.12.2010. Hier: Gebiet im Abwasserbeseitigungskonzept wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 03.04.2014



- Grüter -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 32



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 17.) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Südlich der Kirchstr. in Gahlen, 2. Abschnitt" der Gemeinde Schermbeck;**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 46 "Südlich der Kirchstr. in Gahlen, 2. Abschnitt" gemäß § 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind;

dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.

3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Hinweis zum Landschaftsplan:

Die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Hünxe/Schermbeck treten mit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 11.04.2014

Der Bürgermeister


Grüter



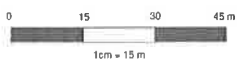
Schermbeck

Datum: 01.10.2012



— B-Plan Nr. 46
"Südlich der Kirchstr., 2. Abschnitt"

M 1 : 1500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 34





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 18.) **Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Darstellung neuer Wohnbauflächen südlich der „Kirchstraße“ in Schermbeck-Gahlen); hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 08.10.2013 die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 6 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen.

Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 18.03.2014 ist die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.

Hinweise:

1. Das Gebiet der o.g Flächennutzungsplanänderung ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder

einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß

durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung, mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 11.04.2014

Der Bürgermeister



Grüter



Schermbeck

Datum: 01.10.2012



50: Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1 : 1500



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 39





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

19.) Widmung der Gemeindestraßen „Alte Landstraße“ und „Kirchweg“ im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dammer Feld“, 2. Änderung und Ergänzung

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 03.04.2014 beschlossen, die Straßen „Alte Landstraße“ und „Kirchweg“ dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028), in der zuletzt geänderten Fassung, werden die nachstehend aufgeführten Straßen mit dem angegebenen Widmungsinhalt als Gemeindestraßen im Sinne § 3 Abs. 4 StrWG NRW mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die vorgenannten Straßen sind in dem anliegenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Widmung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

Straßenname	Widmungsinhalt	Einstufung gem. § 3 Abs. 4 StrWG NRW
Alte Landstraße/Kirchweg (Gemarkung Damm, Flur 12, Flurstücke 513 tlw., 789 tlw., 479, 476, 356, 790 tlw., 807, siehe auch Übersichtsplan)	uneingeschränkt	Gemeindestraßen gem. § 3 Abs. 4 <u>Nr. 2</u> StrWG NRW

Diese Widmung wird hiermit in Form einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene (Allgemein-) Verfügung soll in Kopie beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf beim Gericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

46514 Schermbeck, 04.04.2014

Der Bürgermeister

Grüter

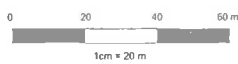


— Widmungsbereich "Alte Landstr./Kirchweg"

Datum: 18.02.2014



M 1 : 2000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 44





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

20.)

**über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für
die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
und
die Kommunalwahlen in der Gemeinde Schermbeck
am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde Schermbeck für die Europa-Wahlbezirke / die Wahl-/Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt (Raum 203, 1. OG), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 13.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Wahlamt (Raum 203, 1. OG), Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Über die Barrierefreiheit der Wahlräume wird in der Wahlbenachrichtigung gesondert informiert. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Kreis Wesel / Niederrhein durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
 - 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirks des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)

- 1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (grün), die Landratswahl (blau) und die Kreistagswahl (rosa),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, ein-
geht.

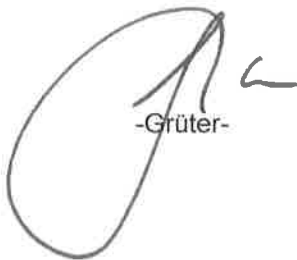
Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbriefe ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

46514 Schermbeck, den 14.04.2014

Gemeinde Schermbeck
Der Bürgermeister



-Grüter-

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 46



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

21.) über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 25. Mai 2014

Gemäß § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetze vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) sowie vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) -SGV. NRW. 1112- i. V. m. den §§ 30, 31 Abs. 4 und 75 b Abs. 7 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) werden die vom Wahlausschuss der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 10. April 2014 zugelassenen Wahlvorschläge hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bestandteil dieser Bekanntmachung sind folgende Anlagen:

Übersicht der zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl -eine Seite-,

Übersicht der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in den 13 Wahlbezirken -sechs Seiten-,

Übersicht der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Rates aus den Reservelisten -neun Seiten-.

Schermbeck, den 14. April 2014

Gemeinde Schermbeck
Der Wahlleiter

- Grüter -

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck
Wahlart : BÜW Bürgermeisterwahl
Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort

Partei
Wählergruppen

lfd. Nr.

Rexforth, Mike
Verwaltungsbeamter

CDU

1

Lönsweg 4
46514 Schermbeck
1969, Schermbeck

Brodell, Ralph
Journalist

SPD

2

Heinrich-Von-Gemen-Str. 8
46514 Schermbeck
1962, Bitburg

Roth, Klaus
Betriebswirt grad. i.R.

BfB

5

Am Frankenhof 3
46514 Schermbeck
1946, Gelsenkirchen

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl

Lfdnr. Name, Vorname

Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, Geburtsort

Partei,
Wählergruppe

Wahlbezirk : 1 Weselerwald/Dämmerwald/Malberg

- 1 Ebbert, Johannes
Hauptkommissar
Buchenweg 7
46514 Schermbeck
1960, Wesel
CDU
- 2 van Aken, Joachim
Rechtsanwalt
Kerkerfeld 12
46514 Schermbeck
1958, Oberhausen
SPD
- 3 Deigner-Gierse, Elfriede
Psychotherapeutin
Im Vogelsang 4
46514 Schermbeck
1952, Brackenheim
GRÜNE
- 4 Kleinsteinberg, Nadine
Steuerfachangestellte
Bühnenberg 71
46514 Schermbeck
1990, Dorsten
FDP
- 5 Albrecht, Wolfgang
Bergbauingenieur i.R.
Eschenstrasse 1
46514 Schermbeck
1943, Erfurt
BfB

Wahlbezirk : 2 Damm

- 1 Neuenhoff, Hildegard
Landwirtin/Hausfrau
Auf dem Bruch 3
46514 Schermbeck
1961, Wesel Kreis Wesel
CDU
- 2 Prus, Rijntje
Rentnerin
Johann-Von-Der-Recke-Str. 11a
46514 Schermbeck
1944, Rotterdam/Niederlande
SPD
- 3 Dr. Winterberg, Christian
Dipl.-Mathematiker i.R.
Birkenstrasse 12
46514 Schermbeck
1945, Stettin
GRÜNE
- 4 Terstegen, Marc
Schreiner
Klein-Else-Weg 7
46514 Schermbeck
1980, Wesel
FDP
- 5 Dürrbaum, Stefan
Elektroniker/Dozent
Malberger Strasse 31
46514 Schermbeck
1974, Essen
BfB

Wahlbezirk : 3 Waldweg/Bricht

- 1 Beck, Günther
Handwerksmeister
Mittelstrasse 20
46514 Schermbeck
1958, Schermbeck
CDU
- 2 Jupprien, Jörg
Rentner
Gattroper Weg 18
46514 Schermbeck
1956, Gelsenkirchen
SPD

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, Geburtsort

Partei,
Wählergruppe

3 Dr. Gierse, Heinz-Dieter
Diplombiologe i.R.

Im Vogelsang 4
46514 Schermbeck
1942, Meschede

GRÜNE

4 Bona, Oliver
Unternehmer

Hoher Berg 21
46514 Schermbeck
1965, Gladbeck

FDP

5 Roth, Klaus
Betriebswirt grad. i.R.

Am Frankenhof 3
46514 Schermbeck
1946, Gelsenkirchen

BfB

Wahlbezirk

: 4 Bösenberg/Lichtenhagen

1 Franke, Hildegard
Pharmaz.-techn. Assistentin

Ähörnstrasse 38
46514 Schermbeck
1955, Bottrop

CDU

2 Göbel, Michael
Kaufmännischer Angestellter

Heinestraße 7
46514 Schermbeck
1961, Minden

SPD

3 Wegner, Britta
Rechtsanwältin

Georgstraße 18
46514 Schermbeck
1967, Eutin

GRÜNE

4 Krüger, Anja
Dipl.-Ing. Ver/Entsorgungstechn

Heisterkampstrasse 88
46514 Schermbeck
1975, Bottrop

FDP

5 Pieniak, Thomas
Steiger i.R.

Lessingstraße 9
46514 Schermbeck
1961, Recklinghausen

BfB

Wahlbezirk

: 5 Ortskern

1 Stiemer, Ulrich
selbst. Untern. Röntgentechnik

Marellenkämpe 15
46514 Schermbeck
1947, Salzgitter

CDU

2 Schwitt, Daniela
Hausfrau

Schienebergstege 33
46514 Schermbeck
1947, Wuppertal

SPD

3 Schoel, Holger
Hochbautechniker

Schustergasse 3
46514 Schermbeck
1972, Wesel

GRÜNE

4 Kothe-Rudatus, Ramona
Hausfrau

Johann-von-Der-Recke-Str. 7
46514 Schermbeck
1962, Freital

FDP

5 Pieniak, Petra
Hausfrau

Lessingstraße 9
46514 Schermbeck
1963, Obergünzburg

BfB

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
 Lfdnr. Name, Vorname
 Beruf

Wohnung, Wohnort
 Geburtsjahr, Geburtsort
 Partei,
 Wählergruppe

Wahlbezirk	:	6 Schieneberg/Hoher Weg		
1	Gardemann, Rainer Hauptkommissar	Johann-Von-Der-Recke-Str. 14 46514 Schermbeck 1960, Schermbeck	CDU	
2	Brodell, Ralph Journalist	Heinrich-Von-Gemen-Str. 8 46514 Schermbeck 1962, Bitburg	SPD	
3	Gormanns, Karl-Friedrich Lehrer	Grünkamp 1 46514 Schermbeck 1951, Viersen	GRÜNE	
4	Rudatus, Detlef Dipl.-Ing. Umformtechnik	Johann-von-Der-Recke-Str. 7 46514 Schermbeck 1960, Thale	FDP	
5	Seibert, Kevin Verkaufsberater	Moritz-Von-Oranien-Str. 8 46514 Schermbeck 1991, Dorsten	BfB	
Wahlbezirk	:	7 Rüste/Gewerbegebiet		
1	Schetter, Klaus Ingenieur	Schetterstrasse 25 46514 Schermbeck 1956, Schermbeck	CDU	
2	Pachura, Jörg Immob.-Makler/Vers.-Fachmann	Im Heetwinkel 43 46514 Schermbeck 1966, Wattenscheid j. Bochum	SPD	
3	Deiters, Leo Landwirt i.R.	Buschhausener Weg 12 46514 Schermbeck 1936, Münster	GRÜNE	
4	Heiske, Thomas Martin Rechtsanwalt	Fischerskamp 12 46514 Schermbeck 1966, Bottrop	FDP	
5	Libuda, Andreas Verkaufsleiter	Landwehr 60 46514 Schermbeck 1971, Unna	BfB	
Wahlbezirk	:	8 Üfte/Overbeck/Overhagen		
1	Wilkskamp, Klemens Landwirt	Worthuesweg 9 46514 Schermbeck 1957, Schermbeck Kreis Wesel	CDU	
2	Felisiak, Petra Krankenschwester	Johann-von-Der-Recke-Str. 9a 46514 Schermbeck 1961, Hochscheid	SPD	

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, Geburtsort

Partei,
Wählergruppe

3	Trick, Ulrike Sozialpädagogin (grad.)	9	Marellenkämpe/Kastanienstraße	Duvenkamp 9 46514 Schermbeck 1952, Essen	GRÜNE
4	Rahnenführer-Schult, Eckhard Landschaftsgärtner			Am Rehrbach 96 46514 Schermbeck 1962, Schermbeck Kreis Wesel	FDP
5	Hardt, Winfried Hausmeister			Feldmark 17 46514 Schermbeck 1953, Schermbeck	BfB
Wahlbezirk : 9 Marellenkämpe/Kastanienstraße					
1	Große-Ruiken, Hubert Stadtkämmerer			Ahornstrasse 21 46514 Schermbeck 1958, Schermbeck	CDU
2	Zimprich, Eva-Maria Hausfrau			Eschenstrasse 4 46514 Schermbeck 1953, Gelsenkirchen	SPD
3	Winterberg, Christel Rentnerin			Birkenstrasse 12 46514 Schermbeck 1943, Annaberg/Erzgeb.	GRÜNE
4	Rottinghaus, Erika Stationsleiterin Krankenpflege			Fischerskamp 12 46514 Schermbeck 1962, Essen	FDP
5	Lucas, Gabriele Hausfrau			Grünkamp 4 46514 Schermbeck 1953, Marl	BfB
Wahlbezirk : 10 Altschermbeck-Dorf					
1	Bikowski, Engelbert Planungsingenieur i.R.			Overhagen 3 46514 Schermbeck 1941, Gelsenkirchen	CDU
2	Michallek, Dieter Elektromeister			Fontanestraße 5 46514 Schermbeck 1959, Gelsenkirchen	SPD
3	Wegner, Thomas staatl. gepr. Techniker			Georgstraße 18 46514 Schermbeck 1962, Einfeld	GRÜNE
4	Altenhofen, Amber Personalreferentin			Kuhweg 110 46514 Schermbeck 1975, Bottrop	FDP
5	Gelzeleuchter, Ralf KFZ-Meister			Lönsweg 6 46514 Schermbeck 1958, Oberhausen	BfB

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, Geburtsort
Partei,
Wählergruppe

Wahlbezirk : 11 Siegelhof/Kettelerstraße

- 1 Karla, Uwe
Dipl.-Kaufmann
Kilianstrasse 32
46514 Schermbeck
1972, Marl
CDU
- 2 Schiewer, Doris
Rentnerin
Maassenstrasse 92
46514 Schermbeck
1948, Dinslaken
SPD
- 3 Trick, Jürgen
Studiendirektor
Duvenkamp 9
46514 Schermbeck
1952, Elmshorn/Holst.
GRÜNE
- 4 Grube, Hermann
Stahlarbeiter
Schillerstr. 9
46514 Schermbeck
1956, Essen
FDP
- 5 Gelzeleuchter, Martina
Kaufm. Angestellte
Lönsweg 6
46514 Schermbeck
1961, Oberhausen
BfB

Wahlbezirk : 12 Gahlen-Heisterkamp

- 1 Hemmert-Pottmann, Wilhelm
Dipl. Agrar-Ingenieur
Bruchmühlenweg 54
46514 Schermbeck
1954, Schermbeck
CDU
- 2 Franzke, Stefan
Diplom.-Ingenieur
Bruchstrasse 23
46514 Schermbeck
1966, Dorsten
SPD
- 3 Gomoluch, Klaus
Lehrer
Heggenkamp 13a
46514 Schermbeck
1952, Dorsten
GRÜNE
- 4 Krüger, Wilhelm
Maurermeister i.R.
Heisterkampstrasse 90
46514 Schermbeck
1932, Damm/Schermbeck
FDP
- 5 Bischoff, Werner
Ingenieur i.R.
Alte Poststrasse 54
46514 Schermbeck
1938, Oetzendorf Krs.Uelzen
BfB

Wahlbezirk : 13 Gahlen-Besten

- 1 Stuhldreier, Egon
Landwirt
Kuhweg 170
46514 Schermbeck
1959, Bottrop
CDU
- 2 Fastring, Michael
Kommunalbeamter
Meesenmühlenweg 75
46514 Schermbeck
1968, Bocholt
SPD

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, Geburtsort
Partei,
Wählergruppe

3 Klingebiel, Harald
Forstamtmann

Steinbergweg 25
46514 Schermbeck
1964, Peine
GRÜNE

4 Kleinsteinberg, Bernd
Maschinenbauschlosser

Bühnenberg 71
46514 Schermbeck
1963, Schermbeck
FDP

5 Weisner, Jörg
Beamter

Alte Fährstrasse 22
46514 Schermbeck
1969, Wesel
BfB

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl

Lfdnr. Name, Vorname

Beruf

Wohnung, Wohnort

Geburtsjahr, -ort

Ersatzperson für

Wahlbezirk Listenplatz

Christlich Demokratische Union Deutschlands

1	Schetter, Klaus Ingenieur	Schetterstrasse 25 46514 Schermbeck 1956, Schermbeck	
2	Hemmert-Pottmann, Wilhelm Dipl. Agrar-Ingenieur	Bruchmühlenweg 54 46514 Schermbeck 1954, Schermbeck	
3	Neuenhoff, Hildegard Landwirtin/Hausfrau	Auf dem Bruch 3 46514 Schermbeck 1961, Wesel Kreis Wesel	
4	Brilo, Johannes Architekt	Schetterstrasse 78 46514 Schermbeck 1962, Dorsten	7
5	Stiemer, Ulrich selbst. Untern. Röntgentechnik	Marellenkämpe 15 46514 Schermbeck 1947, Salzgitter	
6	Gardemann, Rainer Hauptkommissar	Johann-Von-Der-Recke-Str. 14 46514 Schermbeck 1960, Schermbeck	
7	Franke, Hildegard Pharmaz.-techn. Assistentin	Ahornstrasse 38 46514 Schermbeck 1955, Bottrop	
8	Bikowski, Engelbert Planungsingenieur i.R.	Overhagen 3 46514 Schermbeck 1941, Gelsenkirchen	
9	Stuhldreier, Egon Landwirt	Kuhweg 170 46514 Schermbeck 1959, Bottrop	
10	Ebbert, Johannes Hauptkommissar	Buchenweg 7 46514 Schermbeck 1960, Wesel	
11	Große-Ruiken, Hubert Stadtkämmerer	Ahornstrasse 21 46514 Schermbeck 1958, Schermbeck	
12	Karla, Uwe Dipl.-Kaufmann	Kilianstrasse 32 46514 Schermbeck 1972, Marl	
13	Beck, Günther Handwerksmeister	Mittelstrasse 20 46514 Schermbeck 1958, Schermbeck	

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
 Lfdnr. Name, Vorname
 Beruf

Wohnung, Wohnort
 Geburtsjahr, -ort
 Ersatzperson für
 Wahlbezirk Listenplatz

Christlich Demokratische Union Deutschlands

14	Wilkskamp, Klemens Landwirt	Worthuesweg 9 46514 Schermbeck 1957, Schermbeck Kreis Wesel	6	6
15	Nienhaus, Hermann Landwirt	Dämmerwalder Strasse 6 46514 Schermbeck 1954, Dorsten Kreis Recklinghausen	6	6
16	Schröder, Christian Betriebswirt	Maassenstrasse 54a 46514 Schermbeck 1967, Gelsenkirchen	12	2
17	Schult, Wilhelm Polier i.R.	Kirchstrasse 89 46514 Schermbeck 1950, Dorsten Krs.Recklinghausen	2	3
18	Kohlenbrenner, Klaus Betriebsschlosser	Am Kamp 1 46514 Schermbeck 1967, Schermbeck	8	14
19	Warmers, Alexander-Josef Informatikkaufmann	Kruesbergweg 14 46514 Schermbeck 1986, Dorsten	13	9
20	Abelt, Frank Industriefachwirt	Bühnenberg 72 46514 Schermbeck 1964, Schermbeck	5	5
21	Cornelis, Andreas Versicherungsfachmann	Schienebergstege 11 46514 Schermbeck 1959, Schermbeck	3	13
22	Besten, Johannes Tiefbauunternehmer	Landwehr 69 46514 Schermbeck 1955, Schermbeck	9	11
23	Oeing, Volker Versicherungsfachwirt	Goethestraße 31 46514 Schermbeck 1961, Schermbeck	1	10
24	Buschmann, Andreas staatl. geprüfter Techniker	Im Schwarzen Grund 19 46514 Schermbeck 1969, Wesel	10	8
25	Aehling, Jürgen Dipl.-Ing. Telekommunikation	Kilianstrasse 26 46514 Schermbeck 1972, Bottrop	4	7
26	Heiermann, Johanna Hausfrau	Waldweg 17 46514 Schermbeck 1957, Dorsten		

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Seite : 3

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort

Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

Christlich Demokratische Union Deutschlands

27 Bienbeck, Berthold
Gärtnermeister

Kilianstrasse 38
46514 Schermbeck
1969, Dorsten

11

12

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
 Lfdnr. Name, Vorname
 Beruf

Wohnung, Wohnort
 Geburtsjahr, -ort
 Ersatzperson für
 Wahlbezirk Listenplatz

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

- | | | |
|----|---|--|
| 1 | Brodel, Ralph
Journalist | Heinrich-Von-Gemen-Str. 8
46514 Schermbeck
1962, Bitburg |
| 2 | Schiewer, Doris
Rentnerin | Maassenstrasse 92
46514 Schermbeck
1948, Dinslaken |
| 3 | Juppien, Jörg
Rentner | Gartroper Weg 18
46514 Schermbeck
1956, Gelsenkirchen |
| 4 | Schwitt, Daniela
Hausfrau | Schienebergstege 33
46514 Schermbeck
1947, Wuppertal |
| 5 | Fastring, Michael
Kommunalbeamter | Meesenmühlenweg 75
46514 Schermbeck
1968, Bocholt |
| 6 | Felisiak, Petra
Krankenschwester | Johann-von-Der-Recke-Str. 9a
46514 Schermbeck
1961, Hochscheid |
| 7 | Franzke, Stefan
Diplom.-Ingenieur | Bruchstrasse 23
46514 Schermbeck
1966, Dorsten |
| 8 | Zimprich, Eva-Maria
Hausfrau | Eschenstrasse 4
46514 Schermbeck
1953, Gelsenkirchen |
| 9 | Michallek, Dieter
Elektromeister | Fontanestraße 5
46514 Schermbeck
1959, Gelsenkirchen |
| 10 | Pachura, Jörg
Immob.-Makler/Vers.-Fachmann | Im Heetwinkel 43
46514 Schermbeck
1966, Wattenscheid j. Bochum |
| 11 | Prus, Rijntje
Rentnerin | Johann-Von-Der-Recke-Str. 11a
46514 Schermbeck
1944, Rotterdam/Niederlande |
| 12 | Göbel, Michael
Kaufmännischer Angestellter | Heinestraße 7
46514 Schermbeck
1961, Minden |
| 13 | van Aken, Joachim
Rechtsanwalt | Kerkerfeld 12
46514 Schermbeck
1958, Oberhausen |

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort
Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

14 Albedyhl, Dieter Heinrich
Rentner

Torfstrasse 168
46514 Schermbeck
1940, Essen

15 Bach, Fredi
Rentner

Schienebergstege 33
46514 Schermbeck
1958, Dinslaken

16 Belles, Marcell
Vertriebsleiter

Eschenstrasse 4
46514 Schermbeck
1975, Krefeld

17 Henning, Carsten
Rentner

Kardinal-Von-Galen-Str. 3
46514 Schermbeck
1942, Kutno/Polen

18 Papendorf, Angelika
Floristin

Schustergasse 1
46514 Schermbeck
1964, Oberhausen

19 Refflinghaus, Heide
Rentnerin

Lessingstraße 4
46514 Schermbeck
1935, Oberhausen

20 Scheidemantel, Roland
Versicherungskaufmann

Heggenkamp 14
46514 Schermbeck
1969, Hamburg

21 Schwitt, Christian
Erzieher

Schustergasse 1
46514 Schermbeck
1973, Kirchhellen/Bottrop

22 Dr. Steinkühler, Stefan
Rechtsanwalt

Vennweg 137a
46514 Schermbeck
1973, Essen

23 Vennemann, Dirk
Garten-/Landschaftsarchitekt

Kuhweg 160
46514 Schermbeck
1970, Dorsten

24 Zimprich, Carolin
Kauffrau andere/visuell.Medien

Eschenstrasse 4
46514 Schermbeck
1982, Wesel

25 Hülsmann, Andrea
Hausfrau

Gartroper Weg 18
46514 Schermbeck
1962, Hagen

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl

Lfdnr. Name, Vorname

Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort

Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1 Trick, Ulrike
Sozialpädagogin (grad.)

Duvenkamp 9
46514 Schermbeck
1952, Essen

2 Schoel, Holger
Hochbautechniker

Schustergasse 3
46514 Schermbeck
1972, Wesel

3 Wegner, Britta
Rechtsanwältin

Georgstraße 18
46514 Schermbeck
1967, Eutin

4 Gormanns, Karl-Friedrich
Lehrer

Grünkamp 1
46514 Schermbeck
1951, Viersen

5 Winterberg, Christel
Rentnerin

Birkenstrasse 12
46514 Schermbeck
1943, Annaberg/Erzgeb.

6 Trick, Jürgen
Studiendirektor

Duvenkamp 9
46514 Schermbeck
1952, Elmshorn/Holst.

7 Dr. Gierse, Heinz-Dieter
Diplombiologe i.R.

Im Vogelsang 4
46514 Schermbeck
1942, Meschede

8 Klingebiel, Harald
Forstamtmann

Steinbergweg 25
46514 Schermbeck
1964, Peine

9 von Lipinski, Gabriele
Bachelor of Engineering

Schustergasse 3
46514 Schermbeck
1966, Herne

10 Schoel, Christel
Rentnerin

Georgstrasse 28
46514 Schermbeck
1948, Bottrop

11 Feldmann, Svea
Gärtnerin

Schetterstrasse 37
46514 Schermbeck
1979, Essen

12 Deiters, Klaus
Landwirt

Buschhausener Weg 12
46514 Schermbeck
1967, Schermbeck

13 Werner-Weinekötter, Mechthild Elisabeth Mari
Lehrerin i.R.

Ludgerusstrasse 49
46514 Schermbeck
1941, Greffen jetzt Harsewinkel

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Seite : 7

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort

Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

14 Feldmann, Jürgen
Buchhalter

Schetterstrasse 37
46514 Schermbeck
1964, Bottrop

10

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Seite : 8

Wahlldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort
Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

Freie Demokratische Partei

- 1 Heiske, Thomas Martin
Rechtsanwalt
Fischerskamp 12
46514 Schermbeck
1966, Bottrop
- 2 Kleinsteinberg, Bernd
Maschinenbauschlosser
Bühnenberg 71
46514 Schermbeck
1963, Schermbeck
- 3 Rottinghaus, Erika
Stationsleiterin Krankenpflege
Fischerskamp 12
46514 Schermbeck
1962, Essen
- 4 Rudátus, Detlef
Dipl.-Ing. Umformtechnik
Johann-von-Der-Recke-Str. 7
46514 Schermbeck
1960, Thale
- 5 Terstegen, Marc
Schreiner
Klein-Else-Weg 7
46514 Schermbeck
1980, Wesel
- 6 Krüger, Anja
Dipl-Ing. Ver/Entsorgungstechn
Heisterkampstrasse 88
46514 Schermbeck
1975, Bottrop

Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

Wahldatum : 25.05.2014 GKZ : 480 Gemeinde Schermbeck

Wahlart : KW Ratswahl
Lfdnr. Name, Vorname
Beruf

Wohnung, Wohnort
Geburtsjahr, -ort
Ersatzperson für
Wahlbezirk Listenplatz

Bürger für Bürger

1 Roth, Klaus
Betriebswirt grad. i.R.

Am Frankenhof 3
46514 Schermbeck
1946, Gelsenkirchen

2 Pieniak, Thomas
Steiger i.R.

Lessingstraße 9
46514 Schermbeck
1961, Recklinghausen

3 Gelzeleuchter, Martina
Kaufm. Angestellte

Lönsweg 6
46514 Schermbeck
1961, Oberhausen

4 Dürrbaum, Stefan
Elektroniker/Dozent

Malberger Strasse 31
46514 Schermbeck
1974, Essen

5 Weisner, Jörg
Beamter

Alte Fährstrasse 22
46514 Schermbeck
1969, Wesel

6 Lucas, Gabriele
Hausfrau

Grünkamp 4
46514 Schermbeck
1953, Marl

7 Gelzeleuchter, Ralf
KFZ-Meister

Lönsweg 6
46514 Schermbeck
1958, Oberhausen

8 Albrecht, Wolfgang
Bergbauingenieur i.R.

Eschenstrasse 1
46514 Schermbeck
1943, Erfurt

9 Hardt, Winfried
Hausmeister

Feldmark 17
46514 Schermbeck
1953, Schermbeck

10 Libuda, Andreas
Verkaufsleiter

Landwehr 60
46514 Schermbeck
1971, Unna

11 Seibert, Kevin
Verkaufsberater

Moritz-Von-Oranien-Str. 8
46514 Schermbeck
1991, Dorsten

12 Bischoff, Werner
Ingenieur i.R.

Alte Poststrasse 54
46514 Schermbeck
1938, Oetzendorf Krs.Uelzen

13 Pieniak, Petra
Hausfrau

Lessingstraße 9
46514 Schermbeck
1963, Berggünzburg



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

22.) Hinweise für wahlberechtigte Unionsbürger/innen zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO))

Am 25. Mai 2014 finden in Nordrhein-Westfalen Kommunalwahlen statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger/innen) teilnehmen. Dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die bei ihrer Meldebehörde am 20. April 2014 (= 35. Tag vor der Wahl) für eine Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 23 Meldegesetz) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens 09.05.2014 (= 16. Tag vor der Wahl) ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) im Wahlgebiet innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Letzter Tag zur Stellung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind, ist der 09.05.2014.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem Antrag hat der/die Unionsbürger/in durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides Statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 09.05.2014 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der/Die Bürgermeister/in kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer Wahlbehörde oder ggf. auf den behördlichen Internetseiten zu diesem Thema.

Schermbeck, den 14.04.2014
Der Bürgermeister


- Grüter -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 3 der Gemeinde Schermbeck
vom 16.04.2014, S. 67